

Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Anmeldung und Abrechnung von Freien Schiessen im ZHSV

Ausgabe 2022

AFB Nr. 24101

1. Anwendungsbereich

Diese AFB gelten für die folgenden Wettkämpfe im Sinne der Art. 3 - 9 der RSpS, Regeln für Wettkämpfe (RW) des SSV:

- Vereinswettkämpfe (VereinsWK) im Gebiet des ZHSV wie z.B. Bezirksschiessen (Art. 3, Ziff. 3 RSpS/RW)
- Erinnerungsschiessen (Art. 4, Ziff. 3 RSpS/RW),
- Verbandswettkämpfe innerhalb der KSV/UV und deren Unterorganisationen (Art. 5, Ziff. 3 RSpS/RW) wie z.B. GM, Junioren GM, KMM,
- Schützenfeste (Art. 6, Ziff. 5 RSpS/RW) mit Schiessplan und Plansumme,
- Matchwettkämpfe von Vereinen oder an Schützenfesten im Gebiet des ZHSV (Art. 9, Ziff. 1b und 1c RSpS/RW).

2. Anmeldung

Alle in Punkt 1 dieser AFB aufgeführten Wettkämpfe sind im Schützenportal wie folgt anzumelden. Die aufgeführten Daten sind nur relevant für den Eintrag beim SSV und im Kromer Schützenkalender:

Alle Anlässe G300/G50 :	30. Oktober des Vorjahres
Alle Anlässe P25/P50 :	30. Oktober des Vorjahres
Alle Anlässe G10/P10 :	30. Mai des laufenden Jahres

Schützenfeste

Alle Schützenfeste mit Plansumme müssen dem **Ressortleiter Freie Schiessen ZHSV bis zum 1. Mai des Vorjahres** eingereicht werden.

3. Bewilligungsverfahren

Bei Schützenfesten (Art. 6, Ziff. 5 RSpS/RW) prüft der genannte Ressortleiter nicht nur die Schiesspläne und Reglemente, sondern er übermittelt diese auch dem SSV zur Bewilligung. Die Einreichung hat vor Ende des Vorjahres zu erfolgen.

Alle anderen Anlässe werden durch das Ressort Freie Schiessen des ZHSV bewilligt und durch den genannten Ressortleiter dem SSV gemeldet.

4. Schiessplanbewilligungen

Alle Schiesspläne und Reglemente sind vor der Drucklegung, jedoch spätestens 5 Wochen vor Beginn des Anlasses, im Word-Format im Schützenportal zur Bewilligung einzureichen. Der Bewilligungsvermerk ist im gedruckten Schiessplan zwingend aufzuführen. Der Schiessplan darf erst nach Vorliegen der Schiessplanbewilligung publiziert werden.

Das Einreichen des Schiessplans, Bewilligung und Veröffentlichung des Schiessplans sind im Schützenportal zu erledigen.

5. Auszeichnungslimiten

Für die an allen Wettkämpfen angebotenen Stiche werden die Auszeichnungslimiten vom Organisator festgelegt. Als Empfehlungen dienen die auf der Homepage des SSV publizierten Tabellen mit Auszeichnungslimiten.

6. Auszeichnungen

Alle in den RSpS aufgeführten Auszeichnungen sind zugelassen. Die Kranzkarte des ZHSV oder des Kranzkartenvereins KKV (G10/G50) muss in jedem Fall angeboten werden.

Die zur Abgabe vorgesehenen Naturalgaben müssen mindestens den Wert der angebotenen Kranzkarte erreichen.

Die Bestellung der erforderlichen Kranzkarten erfolgt Anlass bezogen im Schützenportal.

7. Munition

G300 / P25 / P50 Ordonnanz

An den in den RSpS definierten Schiessanlässen darf nur Ordonnanzmunition verschossen werden. Wo die Munition durch den Organisator abgegeben wird, darf nur diese verschossen werden.

Für Matchwettkämpfe (gem. RSpS) regelt der Organisator die Einzelheiten. Für diese Wettkämpfe kann die Munition im Rahmen der ISSF-Regeln frei gewählt werden.

Die Ordonnanzmunition muss zum gleichen Preis abgegeben werden, wie sie vom VBS in Rechnung gestellt wird. Die Bestellung, der Bezug sowie die Abrechnung erfolgen gemäss den Weisungen des VBS.

G10 / G50 / P10 / P25 / P50 Sportmunition

An den in den RSpS definierten Schiessanlässen darf nur handelsübliche Kaufmunition im Rahmen der ISSF-Regeln verschossen werden. Die Munition ist von den Teilnehmenden mitzubringen. Der Organisator kann den Verkauf von Munition auf dem Festplatz anbieten.

8. Gebühren und Beiträge (AFB Nr. 24121)

Für gebührenpflichtige Anlässe sind pro Teilnehmer Gebühren zu entrichten.

Pro Teilnehmer wird eine Gebühr für den **SSV**, eine für den **ZHSV** und ein **Nachwuchsförderbeitrag** erhoben. An Schützenfesten wird zusätzlich eine Gebühr anhand der erreichten **Plansumme** fällig.

Alle Gebühren und Ansätze sind auf dem Tarifblatt des ZHSV AFB Nr. 24121 ersichtlich.

9. Sport- und Ausbildungsbeitrag (Sporttrappen) - AFB Nr. 24122

Im Verkaufspreis der Ordonnanzmunition ist der Sport- und Ausbildungsbeitrag enthalten.

Für Gewehr- und/oder Pistolen-Spezialmunition wird pro Wettkampfschuss eine Abgabe verrechnet, die der Anlassabrechnung belastet wird.

Für Kleinkalibermunition und für Luftgewehrgeschosse wird pro Wettkampfschuss der Sport- und Ausbildungsbeitrag eingezogen.

10. Berechtigung zur Teilnahme an Schiessanlässen

Es gelten die Regeln für Teilnehmer (RSpS/RT) des SSV. Der Ressortleiter Freie Schiessen des ZHSV kann Lizenzüberprüfungen anordnen. Zu den Themen Lizenz- und Gebührenbefreiung SMV, VSSV und VSS siehe auch die Art. 10 und 11 der RSpS/RW.

11. Berichterstattung / Abrechnung

Die Organisatoren sind verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach dem letzten Schiesstag im Schützenportal die Anlassabrechnung und die Kranzkartenabrechnung zu erfassen. Auf Grund des Anlassberichtes, der beigelegten Ranglisten und Statistiken wird die Anlassabrechnung erstellt und dem zuständigen Anlassverantwortlichen, automatisch per E-Mail vom Schützenportal zugestellt.

12. Verstösse

Verstösse gegen die RSpS und die vorliegenden Ausführungsbestimmungen des ZHSV können durch die Rechtspflegeorgane des SSV geahndet werden. **Als Verstoss gilt auch die unbewilligte Durchführung von bewilligungspflichtigen Anlässen.**

Diese Ausführungsbestimmungen Nr. 24101 sind für alle Distanzen und Disziplinen gültig und treten am **01.01.2022** in Kraft. Sie ersetzen die früheren Ausführungsbestimmungen.

Abteilungsleiterin Breitensport:
Ressortleiter Freie Schiessen:

Susanne Gerber
Geschäftsstelle ZHSV, Reto Schweizer

18.12.2021